

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

ois-klar.de GmbH, Klär- und Umwelttechnik, Buchrain 3, 83109 Großkarolinenfeld

Stand 08/2015 – Seite 1 von 8



1. Geltungsbereich

- a) Für die Rechtsbeziehung (Lieferungen und Leistungen) zwischen Lieferanten und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern in der Bestellung nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- b) Der Lieferant hat uns auf offensichtliche Irrtümer, z. B. Schreib- und Rechenfehler, und Unvollständigkeiten der Bestellung zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- c) Ein Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- d) Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung. Auch eine Bezugnahme in unserer Bestellung auf Angebotsunterlagen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten.

2. Bestätigung und Bestellungsannahme

- a) Die Annahme der Bestellung ist uns umgehend schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so sind wir jederzeit ohne weitere Verpflichtungen zum Widerruf berechtigt.
- b) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant darauf unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Wir sind an eine Abweichung nur gebunden, wenn wir ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.

3. Leistungserbringung durch den Lieferanten

- a) Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen selbst zu erbringen.
- b) Die unberechtigte Unterbeauftragung von Dritten berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4. Informationspflicht und Leistungsumfang

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferung rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

5. Qualitätssicherungsnachweis durch den Lieferanten

Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Wir behalten uns das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant wird uns die Kosten des Audits in angemessener Höhe ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.

6. Rechtskonforme Leistungserbringung

Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und Vorgaben einhalten. Auf Abweichungen ist unaufgefordert und unverzüglich hinzuweisen.



7. Aufklärungspflicht des Lieferanten

Der Lieferant hat uns aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände. Soweit erforderlich hat der Lieferant uns bei der Erfüllung dieser Vorgaben zu unterstützen. Eine zusätzliche Vergütung wird dafür jedoch nur geschuldet wenn diese vorher schriftlich vereinbart wurde.

8. Lieferbestandteile, Anleitungen und Erklärungen

Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der Lieferant uns über Änderungen von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus hat der Lieferant bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch uns zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für uns notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher und auf unseren Wunsch auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen durch uns, auch in anderen Sprachen anzufertigen.

9. Änderungen des Liefergegenstandes

Im Rahmen der Zumutbarkeit können wir vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, haben wir das Recht, die Bestellung zu stornieren und bereits erhaltene Leistungen werden dem Lieferanten in angemessener Höhe ersetzt.

10. Auftragsunterbrechung

- a) Wir behalten uns vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsausführungen zu verlangen. Dauert diese Unterbrechung länger als drei Monate, hat der Lieferant uns die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerungen resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen.
- b) Ausschließlich der Einsatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom Lieferanten gefordert werden.
- c) Dauert die Unterbrechung länger als 3 Monate haben beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht.

11. Verfügbarkeit von Ersatzteilen

- a) Der Lieferant stellt sicher, dass er uns auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferantenbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteilen beliefern kann.
- b) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes a) – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

12. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis sachgemäße Verpackung, Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift sowie alle sonstigen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen oder zweckmäßigen Leistungen ein.

13. Zahlungsbedingungen

- a) Falls nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verlieren wir unseren Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge auch dann nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.
- b) Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte.



14. Zahlungsfrist

- a) Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung sowie den vertraglich vereinbarten Leistungsnachweisen.
- b) Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- c) Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Anfallende Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen.
- d) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in diesem Absatz genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

15. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug schulden wir max. Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zinsen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

17. Rechnungslegung

- a) Rechnungen sind unverzüglich unter Anführung sämtlicher Bestelldaten nach vollständiger Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an uns zu senden. Der Text ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von uns bestätigte Zeitausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen und Angaben zu enthalten.
- b) Wir behalten uns vor, Rechnungen, die diesen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht erhalten.

18. Gefahrenübergang

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme am ‚Bestimmungsort‘ auf uns über. Es gilt „Bestimmungsort“, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei vereinbarter Lieferung ‚ab Werk‘ sind uns und den von uns bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen. Wir haften ausschließlich im Rahmen der bestehenden angemessenen Versicherung.

19. Lieferung

- a) Die Anlieferung der Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer und dem positionsweisen Nettogewicht beizugeben.
- c) Wir sind berechtigt, im Rahmen der zumutbaren Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.



20. Beförderung und Verpackung

- a) Sämtliche von uns gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind einzuhalten.
- b) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Wird von uns keine bestimmte Beförderungs- oder Verpackungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils bestmöglich günstigsten Kosten zu versenden und handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen Folgen und erhöhte Kosten vom Lieferanten zu tragen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

21. Lieferfrist

- a) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware zu dem von uns angegebenen Bestimmungsort. Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Bei Verzug sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern.
- b) Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettopreises pro angefangenen Werktag der Verzögerung verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden unsere zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden. Zudem sind wir im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung zuvor von uns vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
- c) Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

22. Vorzeitige Lieferung

Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns vor, dem Lieferanten daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten zu berechnen, sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Wir tragen bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Aufbewahrers.

23. Übernahmeverweigerung

Bei fehlenden, unvollständig vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z.B. Akkreditiv,) unsachgemäßer Verpackung und auch insbesondere bei Fehlen zurückmeldender Bestelldaten, sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern.

24. Geheimhaltungsverpflichtung

- a) Der Lieferant wird die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger, Fotodokumentationen usw. (nachstehend als ‚Informationen‘ bezeichnet) geheim halten, Dritten (auch Unterpelieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.
- b) Gleiches gilt für uns oder Dritte betreffende personenbezogene Daten und Informationen, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit unserem Auftrag zur Kenntnis gelangen. Der Lieferant hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.



25. Vervielfältigungsverbot

Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte, z.B. Urheberrechte und die zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum an uns über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und uns als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für uns verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen hin uns diese jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

26. Datenschutz, Einwilligung zur Verwendung der Daten

a) Der AG weist darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.

27. Gewährleistungsrechte

a) Für die unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage-, Betriebs-, Bedienungsanleitung, Konformitätserklärungen oder Einbauvorschriften) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

c) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

d) Abweichend von § 422 Abs. 1, Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn wir uns der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

e) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 BGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf die Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten, z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang angemessen ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

f) In allen Fällen gilt unsere Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen beim Lieferanten eingeht.

g) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten, einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkennen oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

h) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl unsererseits durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.



- i) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- j) Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen bei den unseren Kunden oder den von uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z.B. Umweltverschmutzung) entstehen, sofern diese vom Lieferant zu verantworten ist. Im Fall von wesentlichen Verursachungsbeiträgen unsererseits (grobe Fahrlässigkeit, offensichtlicher Fehler) bei noch zu verarbeitenden Produkten trägt der Lieferant diese Aufwendungen anteilmäßig.
- k) Sofern nicht anders vereinbart ist, erstattet der Lieferant die Aufwendungen, gegenüber unseren Kunden deren wir gesetzlich oder vertraglich zu tragen verpflichtet sind und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.

28. Serienfehler

- a) Treten Serienfehler auf, so verpflichtet sich der Lieferant, in einem Zeitraum von fünf Jahren Schäden auf eigene Kosten insbesondere Lohn, Material, Transport, Ein- und Ausbau zu beheben und sämtliche gleichartigen Teile, auch solche, die bis zu diesem Zeitpunkt einwandfrei funktioniert haben, auszutauschen.
- b) Serienfehler sind Fehler, bei denen Produkte, Komponenten, Teilsysteme oder Systeme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Anbieter angegebenen Werte liegen. Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn an mindestens 2 % gleichartiger Produkte, Komponenten, Teilsystemen oder Systemen ein Fehler durch vergleichbare Fehlerursache auftritt.

29. Lieferantenregress

- a) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche unsererseits innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- b) Bevor wir einen von unseren Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Kunden geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

30. Schutzrechte Dritter und Verwertungsrechte

- a) Der Lieferant steht uns nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und ihm alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
- c) Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

31. Produkthaftung des Lieferanten

- a) Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der Lieferant uns bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns alle Kosten zu ersetzen, die aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen.
- b) Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der Lieferant, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf unsere Anfrage hin den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen zu nennen sowie uns zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter unverzüglich zweckdienliche Beweismittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen.



32. Unterlagen und Werkzeuge Subunternehmer

- a) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- b) Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang auf seine Kosten zu versichern.
- c) Der Lieferant erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu halten und wird uns auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom Lieferanten ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.
- d) Sämtliche Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen und Modelle gehen in unser Eigentum über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages und sind uns auf Verlangen herauszugeben. Der Lieferant räumt uns exklusiv, unwiderruflich und ohne zusätzliche Vergütung das zeitlich, örtlich, inhaltlich unbeschränkte Werkzeugnutzungsrecht und ebenso die Werkzeugnutzungsbewilligung an den aus dieser Beauftragung entstehenden Werkzeugen ein (auch in Unterlizenz). Daher sind wir berechtigt, die Pläne und sonstige Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des Lieferanten durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

33. Hard- und Software

- a) Hard- und Software stellen, wenn nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar.
- b) Liefert der Lieferant Software, die nicht individuell für uns entwickelt wurde, räumt er uns ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für uns entwickelter Software räumt der Lieferant uns ein exklusives, auch den Lieferanten selbst ausschließendes, übertragbares und zeitlich unbegrenzt Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der Lieferant wird die Installation der Software vornehmen. Nach der Installation wird er einen Datenträger, der auf unserem System gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an uns übergeben.
- c) Bei individuell für uns entwickelter Software erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach Vorgaben des AG Veränderungen / Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.



d) Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungspflicht alle nachfolgenden Programmversionen, die eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, uns für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.

34. Kündigungsrecht

a) Das Recht jedes Vertragspartners, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- der Lieferant mit zwei oder mehr Einzellieferungen bzw. der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises für zwei oder mehr Einzellieferungen in Verzug gerät und der Verzug mehr als zwei Wochen nach Zugang einer Abmahnung des kündigenden Vertragspartners andauert, in welcher dieser Kündigung androht oder sich diese vorbehalten hat;
- über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der andere Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder hinsichtlich seines Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden
- einem Vertragspartner ein Festhalten an diesem Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des anderen Vertragspartners liegenden Grund unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn Umstände in der Person des anderen Vertragspartners vorliegen, die erwarten lassen, dass dieser seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr dauerhaft nachkommen kann.
- ein Sonderkündigungsrecht besteht

b) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund haben wir nur die ordnungsgemäß vom Lieferanten zur Kündigung erbrachten Lieferungen und Leistungen zu vergüten soweit diese für sich verwertbar sind und mindestens zu den Konditionen dieser (Teil-) Vergütung verwertet werden. Eine Vergütung wird erst fällig, wenn wir die Einnahmen der Weiterverwertung generiert hat.

35. Allgemeine Bestimmungen

a) Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der ‚Bestimmungsort‘, für Zahlungen ist der Erfüllungsort unser Sitz in Großkarolinenfeld.

b) Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Unser Geschäftssitz ist insofern auch internationaler Gerichtsstand. Wir sind ferner berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

d) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

e) Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung (en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.